

Az.: 5 RKn 29/55

B e s c h l u ß  
In Sachen

Klägerin und Revisionsklägerin,  
Prozeßbevollmächtigter:

*gegen*

die Bergbau-Berufsgenossenschaft, Bochum, Hunscheidtstraße 18,  
vertreten durch den Hauptgeschäftsführer,

Beklagte und Revisionsbeklagte,  
Prozeßbevollmächtigter:

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts am 10. März 1956  
unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten Dr. B r o c k h o f f  
als Vorsitzenden,  
des Bundesrichters F e c h n e r  
und des Bundesrichters Dr. D a p p r i c h

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen vom 10. Mai 1955 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat durch ihren Prozeßbevollmächtigten am 18. Juni 1955 unter Stellung eines Antrags Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen vom 10. Mai 1955 eingelegt und diese am 18. Juni 1955 begründet.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt worden; sie ist jedoch nicht statthaft, da die Voraussetzungen des § 162 Abs. 1



dieses Gutachten zumindest im Wege des Urkundenbeweises verwerten. Der Hinweis der Klägerin auf § 109 SGG bzw. § 1681 RVO a.F. ist hier fehl am Platze, da es sich nicht um ein auf Antrag des damaligen Klägers von einem bestimmten Arzt eingeholtes Gutachten handelt.

Weiterhin rügt die Klägerin, daß das Landessozialgericht den Sektionsbefund vom 9. Juni 1953 und das daraufhin erstattete Gutachten des Professors Dr. I vom 7. Oktober 1953 verwendet habe, obwohl für die richterliche Prüfung nur die Sachlage im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheides maßgebend sei. Auch diese Rüge ist nicht schlüssig, selbst wenn die Rechtsauffassung der Klägerin an sich richtig wäre. Die Verwertung dieses Befundes und des Gutachtens stellen nämlich lediglich eine neue Erhebung über den früheren Zustand des verstorbenen Ehemannes der Klägerin dar. Der Zustand zur Zeit des Todes selbst ist dagegen nicht Gegenstand der Entscheidung des Landessozialgerichts gewesen. Allerdings will die Klägerin wohl mit ihrer Rüge darüber hinaus allgemein geltend machen, daß das Landessozialgericht nicht, wie geschehen, den Zustand des Leidens, wie er sich nach Erlaß des ablehnenden Bescheids der Beklagten entwickelt hat, berücksichtigen durfte. Diese Rüge ist aber auch unter diesem Gesichtspunkt schon deshalb nicht schlüssig, weil die Rechtsansicht der Klägerin nicht zutrifft. Es brauchte nicht untersucht zu werden, ob der im Verwaltungsgerichtsverfahren herrschende Grundsatz, daß bei der Anfechtungsklage die Sachlage zur Zeit des Erlasses des Verwaltungsaktes maßgebend ist, auch für die Anfechtungsklage nach dem Sozialgerichtsgesetz gilt; denn hier handelt es sich nicht um eine reine Anfechtungsklage, sondern um die zusammengefaßte Anfechtungs- und Leistungsklage des § 54 Abs. 4 SGG. Diese zusammengefaßte Klage enthält zwar ebenso Elemente der Anfechtungsklage wie der Leistungsklage. Bei Widerstreit verfahrensrechtlicher Grundsätze beider Verfahrensarten ist aber denen der Leistungsklage der Vorzug zu geben, weil der Schwerpunkt des Verfahrens bei der Leistungsklage liegt. Aus dem Umstand, daß der Gesetzgeber bei denjenigen Ansprüchen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, die Möglichkeit der Ergänzung der Anfechtungsklage durch die Leistungsklage besonders eröffnet hat, ist nach Ansicht des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



SGG nicht vorliegen. Das Landessozialgericht hat die Revision nicht zugelassen. Die Klägerin rügt zwar eine Reihe von Verfahrensmängeln; diese entbehren jedoch der Schlüssigkeit bzw. liegen nicht vor.

Die Klägerin rügt zunächst, daß ihr die gutachtliche Stellungnahme des Dr. Z vom 25. April 1952 zu dem Gutachten des Professors Dr. S vom 5. Februar 1952 nicht zugeleitet worden sei.

Grundsätzlich sind im Rahmen des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG nur Verfahrensmängel derjenigen Instanz von Bedeutung, deren Urteil von dem Revisionsgericht zu überprüfen ist. Verfahrensmängel des Knappschaftsoberversicherungsamts sind daher hier grundsätzlich unbeachtlich. Abgesehen davon ergibt sich aber aus der Verhandlungsniederschrift des Knappschaftsoberversicherungsamts vom 4. August 1952, daß "der auf den streitigen Anspruch bezügliche Inhalt der Akten vorgetragen wurde". Daraus ist zu entnehmen, daß auch die ärztliche Stellungnahme vom 25. April 1952 vorgetragen und damit dem im Termin anwesenden Vertreter der Klägerin bekanntgegeben worden ist.

Weiterhin rügt die Klägerin, das Knappschaftsoberversicherungsamt habe zwar ein Gutachten von Prof. Dr. M, Bonn, angefordert, dieses Gutachten sei aber von dem Stellvertreter des Prof. Dr. M, dem Oberarzt Dr. Mu, erstattet worden. Diese Rüge betrifft ebenfalls das Verfahren des Knappschaftsoberversicherungsamts und nicht das des Landessozialgerichts, ist insoweit daher grundsätzlich unschlüssig. Das Landessozialgericht hat zwar dieses Gutachten ebenfalls verwertet, aber nicht etwa irrtümlicherweise als Gutachten des Professors Dr. M, sondern bewußt als solches des Dr. Mu; denn es hat in dem angefochtenen Urteil ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Gutachten zwar von Professor Dr. M angefordert, aber von Dr. Mu erstattet worden ist. Selbst wenn das Verfahren des Knappschaftsoberversicherungsamts in dieser Hinsicht an einem wesentlichen Verfahrensmangel leiden sollte, ist doch das Verfahren des Landessozialgerichts bedenkenfrei; denn das Landessozialgericht konnte



beschließenden Senats zu entnehmen, daß er das Verfahren aus prozessualen Zweckmäßigkeitsgründen in die Bahnen der für Ansprüche dieser Art besser geeigneten, bereits in dem früheren Verfahren vor den Versicherungsbehörden bewährten Leistungsklage leiten wollte. Der Umstand, daß die Tatsacheninstanz ihrer Entscheidung die Sachlage zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt hat, stellt daher in dem hier vorliegenden Fall des § 54 Abs. 4 SGG ebenso wenig einen Verfahrensmangel dar wie bei der reinen Leistungsklage.

Des weiteren rügt die Klägerin, daß das Landessozialgericht bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs das Gesetz im Sinne der Nr. 3 des § 162 Abs. 1 SGG verletzt habe, da es entgegen dem Gutachten des Prof. Dr. L verneint habe, daß das Emphysem durch die Silikose verursacht sei. An die Feststellung des Landessozialgerichts, daß hier kein ursächlicher Zusammenhang besteht, ist das Revisionsgericht nach § 163 SGG gebunden, wenn nicht in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind (vgl. Beschluß des Senats vom 7.12.1955 - 5 RKn 1/54 -). Solche Gründe liegen jedoch nicht vor. Prof. L führt in seinem Gutachten aus, daß die Befunde durchaus dafür sprächen, daß bei Arken ein von der Silikose unabhängiges Emphysem vorgelegen habe; die Möglichkeit, daß die Silikose dieses Emphysem verschlimmert habe, dürfe indessen nicht ohne weiteres abzulehnen sein, und aus diesem Grunde hätte auch zu Lebzeiten eine entschädigungspflichtige Berufskrankheit nach § 27a der 5. VO wohl anerkannt werden müssen. Maßgebend ist hierbei nur die medizinische Äußerung zur Frage des ursächlichen Zusammenhangs, während die rechtliche Schlußfolgerung hinsichtlich der Anwendung der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen allein dem Richter zusteht und nicht dem ärztlichen Gutachter. Hinsichtlich der Frage des ursächlichen Zusammenhangs aber sieht der Gutachter nur dessen "Möglichkeit" als gegeben an. Mit Recht ist das Landessozialgericht davon ausgegangen, daß die bloße Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs nicht genügt, um einen solchen Zusammenhang anzunehmen. Wenn das



Gericht, das sich im übrigen auf die durch den Obduktionsbefund bestätigte gutachtliche Äußerung des Dr. Z stützt, sich von dem Bestehen eines ursächlichen Zusammenhangs daher nicht überzeugen konnte, so ist darin keine Gesetzesverletzung im Sinne der Nr. 3 des § 162 Abs. 1 SGG zu erkennen.

Im übrigen rügt die Klägerin nur die Verletzung materiellen Rechts. Diese Rügen sind jedoch, selbst wenn sie begründet wären, nicht geeignet, die Statthaftigkeit der Revision herbeizuführen.

Da die Revision nach alledem unstatthaft ist, mußte sie nach § 169 Satz 2 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

